

---

## Tarifvertrag Sondervergütung KFZ-Dienstleistungen NRW (TVS)

vom 21. Juli 2017

---

Zwischen

**METALL NRW**  
**Fachgruppe Dienstleistungen / KFZ-Dienstleistungen**  
des  
Verbandes der Metall- und Elektro-Industrie  
Nordrhein-Westfalen e.V.,  
Düsseldorf,

und der

**IG Metall**  
**Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen,**  
Düsseldorf,

wird folgender

**„Tarifvertrag Sondervergütung“**

geschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt:

**1.1 räumlich:**

für das Land Nordrhein-Westfalen

**1.2 fachlich:**

für die Betriebe des KFZ-Dienstleistungsbereichs (insbesondere Fahrzeug- und Fahrzeugteilehandel / Fahrzeug- und Fahrzeugteilerparatur und -umbau) einschließlich der Hilfs- und Nebenbetriebe und der Logistikbetriebe,

wenn der Arbeitgeber einem Mitgliedsverband der Fachgruppe Dienstleistungen / Untergliederung KFZ-Dienstleistungen des Verbandes METALL NRW angehört;

**1.3 persönlich:**

für die Beschäftigten, die vom persönlichen Geltungsbereich des Entgeltrahmenabkommens KFZ-Dienstleistungen NRW (ERA) erfasst werden, sowie

die Auszubildenden im Sinne der §§ 10 und 11 des Berufsbildungsgesetzes,

wenn sie Mitglied der IG Metall sind.

## § 2 Voraussetzungen der Sondervergütung

Beschäftigte und Auszubildende haben je Kalenderjahr Anspruch auf eine Sondervergütung wenn sie am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres dem Betrieb mehr als sechs Monate\*) ununterbrochen angehört haben und das Arbeitsverhältnis bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres fortbesteht.

\*) Auszubildende im 1. Ausbildungsjahr mehr als vier Monate

## § 3 Höhe der Sondervergütung

**3.1** Die Sondervergütung wird nach folgender Staffel gezahlt:

nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit*)	20 %
nach 9 Monaten Betriebszugehörigkeit	25 %
nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit	30 %
nach 24 Monaten Betriebszugehörigkeit	40 %
nach 36 Monaten Betriebszugehörigkeit	50 %

einer monatlichen Vergütung, ermittelt nach § 3.2

\*) bei Auszubildenden im 1. Ausbildungsjahr nach mehr als vier Monaten

**3.2** Der Berechnung ist das Tarifentgelt (die festen Entgeltbestandteile / die Ausbildungsvergütung, bei Beschäftigten im Leistungsentgelt darüber hinaus die leistungsabhängigen variablen Entgeltbestandteile des Vormonats und bei Provisionsempfängern das Grundentgelt der ihnen zugeordneten Entgeltgruppe, Bandwert 105 %) zugrunde zu legen.

**3.3** Stichtag für die Berechnung der Betriebszugehörigkeit ist der 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

Auszubildende, die nach Abschluss der Ausbildung im Betrieb verbleiben, erhalten bei der Berechnung der Betriebszugehörigkeit die Jahre der Ausbildungszeit vollständig als Jahre der Betriebszugehörigkeit angerechnet.

**3.4** Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Sondervergütung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit zur tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit bemisst.

**3.5** Beschäftigte / Auszubildende, deren Arbeitsverhältnis / Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr ruht, erhalten keine Leistung. Ruht das Arbeitsverhältnis / Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie für jeden vollen Kalendermonat der Beschäftigung im Betrieb 1/12 der Sondervergütung.

**3.6** Beschäftigte, die wegen voller Erwerbsminderung, wegen Erreichens der Altersgrenze oder aufgrund Kündigung zwecks Inanspruchnahme eines vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Betrieb ausscheiden, erhalten zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Jahre des Ausscheidens für jeden vollen Kalendermonat der Beschäftigung im Betrieb 1/12 der Sondervergütung.

#### **§ 4 Auszahlungszeitpunkt**

Der Zeitpunkt für die Auszahlung der Sondervergütung wird betrieblich vereinbart und muss zwischen dem 15. November und 15. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres liegen.

Stellt sich nach der Auszahlung heraus, dass die Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllt sind, ist die Sondervergütung zu verrechnen bzw. zurückzuzahlen.

#### **§ 5 Anrechenbare Leistungen**

Betriebliche Leistungen des Arbeitgebers, wie Jahresabschlussvergütungen, Gratifikationen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Weihnachtsgeld und ähnliches, gelten als Sondervergütung im Sinne dieses Tarifvertrages und können auf die nach diesem Tarifvertrag zu erbringende Sondervergütung angerechnet werden.

#### **§ 6 Erfolgsabhängige Sondervergütung**

Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann die betriebliche Sonderzahlung mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien für Beschäftigte mit Ausnahme der Auszubildenden erfolgsabhängig gestaltet werden.

Der sich aus dem Tarifvertrag über die Zahlung einer Sondervergütung ergebene Anspruch darf um nicht mehr als 70 % gekürzt werden.

Die Bewertungsgrößen für das wirtschaftliche Ergebnis müssen so gestaltet sein, dass bei einem entsprechenden Ergebnis auch eine Erhöhung des sich aus diesem Tarifvertrag ergebenden Anspruchs auf 85 % möglich ist.

#### **Protokollnotiz:**

Diese Regelung kann entsprechend auch auf die zusätzliche Urlaubsvergütung gem. § 9 Nr. 3.2 MTV angewandt werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten und Laufdauer**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2021, gekündigt werden.

Düsseldorf, 21. Juli 2017

**METALL NRW**  
**Fachgruppe Dienstleistungen / KFZ-Dienstleistungen**

Weiss

Krause

**IG Metall**  
**Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen**

Giesler

Schwarz